

Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern und Testamentsvollstreckern

1. Versicherte Risiken

Versichert ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete Tätigkeit als Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker (maximal 50 Nachlassverwaltungen/Nachlasspflegschaften/Testamentsvollstreckungen).

2. Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Verstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Abweichend von § 2 I AVB umfaßt der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, soweit diese nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages dem Versicherer gemeldet werden.

Abweichend von § 3 III Ziffer 4 AVB hat der Versicherungsnehmer als Selbstbehalt 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 50,00 EUR, max. 500,00 EUR, zu tragen.

3. Deckungserweiterungen

Zu betreuende Gewerbebetriebe unter 25.000,00 EUR Umsatz gelten mitversichert.

Abweichend von § 4 Ziff. 4 AVB gelten Verstöße beim Zahlungsakt im Zusammenhang mit Überweisungen durch Fehlüberweisung fremder Gelder sowie fehlerhafte Ausführung von Schreib- und Rechenarbeiten mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Verbleib der Fehlbestände nicht nachweisbar ist.

Bestand für den Versicherungsnehmer für das versicherte Risiko bis zum Beginn des Vertrages Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer gilt folgendes:

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrundeliegende Verstoß während der Laufzeit des Vorvertrages erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Nachhaftungszeit keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat.

Die Ersatzpflicht für derartige Schäden ist auf die Versicherungssumme des Vorvertrages begrenzt. Sieht der vorliegende Vertrag geringere Versicherungssummen vor, stellen diese Versicherungssummen die Höchstleistung des Versicherers dar.

4. Deckungseinschränkungen

In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit und wegen Schäden, die darauf beruhen, daß Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.